

# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,  
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 13

Samstag, den 29. März 2014

Nummer 7/2014

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

##### **Bekanntmachungen der Stadt Drebkau**

Einladung zur 33. ordentlichen Sitzung des  
Hauptausschusses Seite 2

Einladung zur 24. ordentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Wasser/Abwasser Seite 2

##### **Bekanntmachung der Stadt Drebkau für den Ortsteil Drebkau**

Einladung zur 36. ordentlichen Sitzung des  
Ortsbeirates Drebkau Seite 3

#### **Amtliche Mitteilungen**

##### **Mitteilungen der Stadt Drebkau**

Hinweise zum Osterfeuer Seite 3

Anlage (1) Richtlinie zur einheitlichen  
Erteilung von Genehmigungen zum  
Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich  
Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden Seite 3

Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung  
einer Ausnahmezulassung zum  
Abbrennen eines Traditionsfeuers Seite 4

Beseitigung von Hundekot auf öffentlichen  
Straßen und Plätzen Seite 5

Aufruf zum Frühjahrsputz Seite 5

Antrag Osterfeuer Seite 6

Zeit für Veränderung -  
Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 7

Wie funktionieren künftige Überweisungen? Seite 7

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Die <b>33. ordentliche Sitzung des Hauptausschusses</b> findet am 08.04.2014 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61b, 03116 Drebkau - OT Drebkau statt.	13	Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Ehrungen aus besonderem Anlass für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau	0515/14
	14	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Rechnungsprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz	0519/14
<b>Tagesordnung</b>	15	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Drebkau	0520/14
<b>TOP A) Öffentliche Sitzung</b>	16	Findlingslabyrinth Steinitz - Auftragsvergabe von Planungsleistungen	0523/14
01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	17	Änderung des Gesellschaftsvertrages der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co Beteiligungs-KG	0524/14
02 Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung	18	Benennung des Koschendorfer Dorfplatzes in „Alfred-Janigk-Platz“ - Antrag des Ortsbeirates Siewisch vom 11.03.2014 an die Stadtverordnetenversammlung Drebkau	0525/14
03 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.01.2014	19	Verschiedenes	
04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.01.2014		<b>TOP B) Nichtöffentliche Sitzung</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>
05 Bericht des Bürgermeisters	01	Bericht des Bürgermeisters	
06 Aussprache der Hauptausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	02	Aussprache der Hauptausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
07 Einwohnerfragestunde	03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.01.2014	
08 Anfragen der Hauptausschussmitglieder	04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.01.2014	
09 1. Änderung des Bebauungsplanes Auras - Abwägungsbeschluss	05	Anfragen der Hauptausschussmitglieder	
10 1. Änderung des Bebauungsplanes Auras - Satzungsbeschluss	06	Verschiedenes	
11 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienpark am Schloss Raakow“ - Entwurfs- und Offenlagebeschluss			
12 Einzelvereinbarung Nr. 1 zur Kooperationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Koordinierung der gemeindlichen Entwicklung mit der Tagebauentwicklung vom 18.12.2013	0508/14 0509/14 0513/14 0514/14		
		<i>gez. Köhne</i> <i>Vorsitzender des Hauptausschusses</i>	

Die <b>24. ordentliche Sitzung des Ausschusses für Wasser/ Abwasser</b> findet am 07.04.2014 um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau, Spremberger Straße 61b, 03116 Drebkau - OT Drebkau statt.	09	Information der Geschäftsführung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Abwassergebühren- und Kostenentwicklung in der Stadt Drebkau	
	10	Änderung des Gesellschaftsvertrages der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co Beteiligungs-KG	0524/14
<b>Tagesordnung</b>	11	Verschiedenes	
<b>TOP A) Öffentliche Sitzung</b>		<b>TOP B) Nichtöffentliche Sitzung</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>
01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	01	Bericht des Bürgermeisters	
02 Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung	02	Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	
03 Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.10.2013	03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 01.10.2013	
04 Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.10.2013	04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 01.10.2013	
05 Bericht des Bürgermeisters	05	Anfragen der Ausschussmitglieder	
06 Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters	06	Verschiedenes	
07 Einwohnerfragestunde		<i>gez. Andrecki</i> <i>Ausschussvorsitzender</i>	
08 Anfragen der Ausschussmitglieder			

## Amtliche Bekanntmachungen für die Stadt Drebkau OT Drebkau

Die **36. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Drebkau** findet

am 10.04.2014  
um 19.00 Uhr  
im Kultur- und Begegnungsstätte Drebkau - Fraktionszimmer  
Drebkauer Hauptstraße 29, 03116 Drebkau - OT Drebkau

statt.

### Tagesordnung

#### TOP A) Öffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 01 | Eröffnung der Sitzung,<br>Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit  |         |
| 02 | Änderungsanträge zur Tagesordnung/<br>Feststellung der Tagesordnung  |         |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.02.2014   |         |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.02.2014 |         |
| 05 | Bericht des Ortsvorstehers   |         |
| 06 | Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers  |         |
| 07 | Einwohnerfragestunde   |         |
| 08 | Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder   |         |
| 09 | 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienpark am Schloss Raakow“ - Entwurfs- und Offenlagebeschluss                | 0513/14 |
| 10 | Verschiedenes  |         |

#### TOP B) Nichtöffentliche Sitzung Vorlage-Nr.

- |    |   |
|----|---|
| 01 | Bericht des Ortsvorstehers  |
| 02 | Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers   |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.02.2014   |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.02.2014 |
| 05 | Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder  |
| 06 | Verschiedenes   |

gez. *Wilk*

*Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates*

**Ende der  
amtlichen Bekanntmachungen**

**Amtliche Mitteilungen**

**Mitteilungen der Stadt Drebkau**

### Hinweise zum Osterfeuer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass die Anträge zur Durchführung eines Osterfeuers bis spätestens zum **4. April 2014** beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Drebkau einzureichen sind.

Auf Grund von Weitermeldungen an die Leitstelle „Lausitz“ und an die Polizeiwache Spremberg können spätere Anträge nicht berücksichtigt werden.

Für die Versorgung (Ausschank von alkoholischen Getränken) verwenden Sie bitte den Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) - erhältlich bei Frau Jurischka-Drobig, Bau-, Haupt- und Ordnungsamt (Zimmer 14).

Der Antrag ist **14 Tage** vor der Veranstaltung (spätestens bis zum 04.04.2014) beim Bau-, Haupt- und Ordnungsamt, SG Gewerbe einzureichen.

Die Genehmigung der Osterfeuer ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt **10,00 EUR**.

Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

*D. Menzel-Neumann*

*Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes*

### Anlage (1)

## Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (vornehmlich Osterfeuer) durch die örtlichen Ordnungsbehörden

Außerhalb der Regelungen des Landesumweltamtes Brandenburg zur Genehmigungsfreiheit von Holzfeuern im Freien ist das Verbrennen und Abbrennen von Stoffen im Freien grundsätzlich untersagt. Entsprechend § 7 Abs.2 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 22.07.1999 (GVBl I/99 S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 82) kann die zuständige Behörde, dies sind gemäß § 21 LImSchG die örtlichen Ordnungsbehörden, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

#### Anforderungen an den Antrag:

1. Benennung von Tag, Ort und beabsichtigten Durchführungszeitraum.
2. Name und Anschrift des Antragstellers sowie des Verantwortlichen sind anzugeben.
3. Telefonische Erreichbarkeit (vollständige Rufnummer) des Verantwortlichen für den Zeitraum der Durchführung des Traditionsfeuers.
4. Erfolgt der Ausschank von alkoholischen Getränken?
5. Wird die Durchführung des Traditionsfeuers als öffentliche Veranstaltung beantragt, so sind die Anzahl und Namen der Sicherheits- oder Ordnungskräfte und der Beginn ihres Einsatzes anzugeben.
6. Wird eine Bewachung des Brennmaterials durchgeführt, so muss eine dieser Personen ebenfalls telefonisch erreichbar sein. Der Name und die entsprechende Rufnummer sind anzugeben.
7. Die Anträge sind grundsätzlich 3 Wochen vor dem beabsichtigten Durchführungstermin bei der zuständigen Ordnungsbehörde einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform.

#### Sicherheitsrelevante Mindestanforderungen

1. Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z. B. Stroh- oder Heudie-men) haben. Eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 23 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I/07 S. 106, 108) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
2. Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m in und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Werden der Durch-

messer und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Das Aufstellen von Stämmen (gleich welcher Durchmesser) in dem abzubrennenden Haufen mit einer Länge, welche den Durchmesser und/oder die Höhe des Haufens überschreitet, ist unzulässig.

3. Nach dem Anzünden des Brennmaterials bis zum vollständigen Verlöschen des Feuers ist eine Annäherung von Personen zum Feuer mindestens bis auf eine Entfernung, die der Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials entspricht, auf geeignete Weise (z.B. Festlegung und Kennzeichnung des Sicherheitsabstandes durch Absperrbänder) zu verhindern. Dieser Bereich darf nur von den Sicherheits- oder Ordnungskräften betreten werden.
4. Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare pflanzliche Abfälle verbrannt werden. Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens 2 Tage vor dem beabsichtigten Termin der Durchführung begonnen werden.
5. Bei Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen. Die Breite muss mindestens einem Drittel der Stelle des stärksten Durchmessers des aufgeschichteten Brennmaterials entsprechen.
6. Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
7. Das Abbrennen des Traditionsfeuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Am Tag der Durchführung sind in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle geeignete Kleinlöschgeräte (z. B. Schaufel, Spaten oder Handfeuerlöscher „Nass“) bereitzuhalten.
8. Durch den Antragsteller sind Sicherheits- und Ordnungskräfte namentlich zu benennen. Sie sind nachweislich in ihre Aufgaben einzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung selbst überwacht. Ist das Traditionsfeuer der Allgemeinheit zugänglich, so sind die Sicherheits- und Ordnungskräfte entsprechend zu kennzeichnen. Der Antragsteller oder eine von ihm benannte Sicherheits- oder Ordnungskraft muss mit einem Mobiltelefon ausgerüstet sein; dies gilt nicht, wenn sich in der Nähe ein Telefon befindet, über welches Notrufe abgesetzt und die Behörden Rücksprache mit dem Verantwortlichen nehmen können. Die entsprechende Rufnummer ist auf dem Antragsformular anzugeben.
9. Parkplätze sind unter Beachtung der StVO so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Pkw durch das Feuer ausgeschlossen wird. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass eine mindestens 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei oder anderer Behörden zur Feuerstelle ständig freigehalten wird. Die Parkplätze und freizuhaltenen Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem Lageplan, welcher Anlage des Antrages sein muss einzutragen.
10. Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen.
11. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Entsorgung der Brandabfälle/Brandreste ist sorgfältig aufzubewahren. Unbeschadet der vorgenannten Regeln gelten bei ausgelösten Waldbrandgefahrenstufen am Tag der Durchführung nachfolgende Einschränkungen:

#### Ausgelöste **Waldbrandgefahrenstufe I**

Uhrzeit des frühesten Beginns:

Winterzeit: 18:00 Uhr Sommerzeit: 19:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens:

Winterzeit: 09:00 Uhr Sommerzeit: 09:30 Uhr

#### Ausgelöste **Waldbrandgefahrenstufe II**

Uhrzeit des frühesten Beginns:

Winterzeit: 19:00 Uhr Sommerzeit 20:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen Ablöschens:

Winterzeit: 09:00 Uhr Sommerzeit: 09:30 Uhr

#### Ausgelöste **Waldbrandgefahrenstufe III**

Uhrzeit des frühesten Beginns: Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen

Ablöschens: Sommerzeit: 09:30 Uhr

#### Ausgelöste **Waldbrandgefahrenstufe IV**

Uhrzeit des frühesten Beginns: Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen

Ablöschens: Sommerzeit: 09:30 Uhr

#### Ausgelöste **Waldbrandgefahrenstufe V**

Uhrzeit des frühesten Beginns: Sommerzeit: 21:00 Uhr

Uhrzeit des vollständigen

Ablöschens: Sommerzeit: 09:30 Uhr

Achtung!

#### **Bei ausgelöster Waldbrandgefahrenstufe V sind nachfolgende Anforderungen in Verantwortung des Antragstellers abzusichern.**

- **es ist eine ständige Bewachung des Brennmaterials durch mindestens zwei Personen mit geeigneten Kleinlöschgeräten zu gewährleisten**
- **die Aufsicht für das Abbrennen des Osterfeuers muss aus mindestens vier Personen bestehen. Jede dieser Personen muss mit geeigneten Kleinlöschgeräten ausgerüstet sein**
- **der Mindestabstand zu Gebäuden muss mindestens 50 m betragen**
- **die aufgeschichtete Höhe des Brennmaterials darf 4 m nicht übersteigen**

#### **Hinweise für den Antragsteller:**

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden können aufgrund örtlicher Satzungen, von Beschlüssen der Kommunalvertretungen oder nach Prüfung des Einzelfalls zusätzlich zu den in dieser Richtlinie genannten Mindestanforderungen weitere Auflagen zur Bedingung einer Ausnahmegenehmigung erklären. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Verringerung des Mindestabstandes zum Wald ist in jedem Fall gebührenpflichtig. Wer sein Traditionsfeuer in einem Abstand kleiner als 100 m zum Wald entfachen will, benötigt zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde (Amt für Forstwirtschaft Peitz). Dafür muss ebenfalls eine Gebühr entrichtet werden.

#### **Anlage (2) zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers**

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens eines Traditionsfeuers sind folgende Hinweise zu beachten und einzuhalten.

- Die Beantragung der Ausnahmezulassung hat drei Wochen vor dem Abbrenntermin zu erfolgen.
- Das Traditionsfeuer muss einen Abstand von mindestens 100 m zu Wäldern und Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse (z.B. Stroh- oder Heudienen) haben, eine Verringerung des Abstandes zum Wald ist gemäß § 26 Abs. 1 des Waldgesetzes Brandenburg (LwaldG) vom 17.06.1991 (GVBl. I S. 213) nur in Ausnahmefällen nach zusätzlicher Genehmigung durch die Untere Forstbehörde statthaft.
- Zu bestehenden Gebäuden muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m bei einem Durchmesser des aufgeschichteten Brennmaterials bis 5 m und einer Höhe von nicht mehr als 3 m gewährleistet werden. Wird der Durchmesser und/oder die Stapelhöhe überschritten, so ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
- Wird das Traditionsfeuer nicht auf dem eigenem Grundstück durchgeführt, so muss die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.

- **Es dürfen grundsätzlich nur nichtkompostierbare Abfälle verbrannt werden.**
- **Es ist grundsätzlich verboten:**
  - alte Möbel
  - Pressspanplatten
  - Polstermöbel
  - Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten
  - Farben und Lacke zu verbrennen.
- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf **frühestens zwei Tage** vor dem beabsichtigten Abbrenntermin begonnen werden.
- Um Feuerstellen auf Flächen mit brennbarem Bodenbewuchs ist um das aufgeschichtete Brennmaterial ein Wundstreifen anzulegen.
- Wird weiteres Brennmaterial bevorratet, so hat die Lagerung/Aufbewahrung so zu erfolgen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- Das Abbrennen des Feuers hat unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Durch den Veranstalter/Verantwortlichen sind während des Abbrennens ausreichend Kleinlöschgeräte wie Spaten, Schaufeln u.ä. bereitzuhalten.
- Ist der Einsatz von Sicherheits- oder Ordnungskräften erforderlich, so sind diese namentlich zu benennen und entsprechend zu kennzeichnen.
- Parkplätze sind so anzulegen und zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung der abgestellten Fahrzeuge durch das Feuer ausgeschlossen ist und eine 3 m breite geradlinige Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei gewährleistet ist (bei Bedarf ist ein Lageplan zu fertigen).
- Zum Ende des Traditionsfeuers ist das Feuer vollständig abzulöschen. Ein erneutes Aufflammen von eventuell noch nicht verbranntem Brennmaterial oder von Glut ist dauerhaft auszuschließen. Asche und nicht verbrannte Rückstände sind **spätestens 3 Wochen** nach der Durchführung des Traditionsfeuers vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmezulassung zum Abbrennen eines Traditionsfeuers besteht nicht.
- **Bereits aufgeschüttetes Brennmaterial ist vor dem Abbrennen noch einmal umzuschichten.**

**Antragserteilung siehe Seite 6.**

## Beseitigung von Hundekot auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Verunreinigungen durch Hundekot öffentlicher und privater Bereiche sind ein Ärgernis im ganzen Stadtgebiet. Leider gibt es zahlreiche Hundehalter, welche die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge nicht beseitigen. Hundekot sieht nicht nur unschön aus, er ist ekelig und birgt hygienische Gefahren.

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in Fußgängerzonen, auf Gehwegen oder in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot hat der Halter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.

Den Uneinsichtigen sei hier nochmals gesagt, dass der auf öffentlichen Flächen hinterlassene Hundehaufen kein Kavaliersdelikt ist, sondern eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Verwarngeld bzw. im Wiederholungsfalle mit einem Bußgeld nach derzeit gültiger Ordnungsbehördlicher Verordnung geahndet werden kann.

Menzel-Neumann  
Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes

## Aufruf zum Frühjahrsputz

Zu Beginn des Frühjahres rufe ich alle Bürgerinnen und Bürger, Hauseigentümer, soziale Einrichtungen, Firmen und Vereine der Stadt Drebkau zum Frühjahrsputz auf!

Nach den Wintermonaten wird mit Beginn der milden Temperaturen der ersehnte Frühling seinen Einzug halten und zeigt uns deutlich die hinterlassenen Spuren des Winters zum Beispiel durch Unrat, Hundekot (leider) und Streumaterial. Diese sollen so schnell wie möglich beseitigt werden, damit das frische Grün und die vielen bunten Frühjahrsblüher das Aussehen aller Ortsteile unserer Stadt verschönern.

Bitte kommen Sie, im Rahmen der **Satzung der Stadt Drebkau über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**, Ihrer Anliegerpflicht nach und reinigen vor den Grundstücken die Gehwege, Rinnsteine (besonders wichtig zur Vorbereitung der Reinigung der Regeneinläufe) und gegebenenfalls, wenn vorhanden, die Grünflächen, um damit beizutragen, dass unsere Stadt ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild abgibt.

### • Hinweis an alle Straßenanlieger

Eigentümer von Grundstücken entlang von öffentlichen Straßen sowie Geh- und Radwegen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass durch Anpflanzungen, insbesondere durch Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken keine Beeinträchtigungen für den Verkehrsraum ausgehen. Ebenso dürfen Verkehrs- und Hinweiszeichen sowie Wegweisungen nicht verdeckt werden. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass Bäume entlang des öffentlichen Verkehrsraumes auf ihre Standsicherheit geprüft werden.

### • Appell an alle Hundehalter:

Im Interesse der Allgemeinheit sollte jeder Hundehalter darauf achten, den Hundekot zu beseitigen. Wer einen Hund hält, muss sich der Problematik bewusst sein, auch Pflichten zu haben. Oft hört man auch das Argument, ich bezahle doch Hundesteuer. Die Hundesteuer hat aber mit der Beseitigung von Hundekot nichts zu tun.

Ich denke auch, dass es keinem zuzumuten ist, den Hundekot anderer Hundehalter zu beseitigen. Es sollte niemandem peinlich sein, sog. „Fiffitüten“ zu benutzen.

Wenn jeder Hundehalter die Verunreinigungen seines Tieres selbst beseitigt, ist allen damit geholfen.

Für Ihre tatkräftige Mitwirkung danke ich Ihnen; denn nur so ist es möglich, dass unsere Stadt einen gastfreundlichen und gepflegten Eindruck hinterlässt.

Horke  
Bürgermeister

Absender:

**Interne Vermerke!**

Eingang:

Bescheidnummer:

Stadt Drebkau  
Bau-, Haupt- und Ordnungsamt  
Spremberger Straße 61  
03116 Drebkau

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmezulassung  
zum Abbrennen eines Traditionsfeuers  
(Osterfeuer)**

Hiermit beantrage(n) ich (wir) für den ..... in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr auf dem Grundstück

.....

das Abbrennen eines Osterfeuers.

Name und Anschrift des Veranstalters: .....

.....

Name, Anschrift, Telefon-Nr. und **Handy-Nr.** des Verantwortlichen vor Ort: .....

.....

- Die Veranstaltung ist öffentlich.
- Der Ausschank von Getränken bzw. die Ausgabe von zubereiteten Speisen ist vorgesehen:  
ja / nein (gilt nur für öffentliche Veranstaltungen)
- Die Bewachung des Brennmaterials erfolgt: ja / nein, wenn ja, ab wann und durch wen:  
Name, Vorname, Telefon-Nr.: .....
- Der Aufbau/das Aufschichten des Brennmaterials erfolgt am .....  
(frühestens 48 Stunden vor den Beginn des Abbrennens).
- Der Abbrennplatz befindet sich in einem Abstand von mehr als 100 m von Wäldern, Heiden oder zu Lagerplätzen brennbarer pflanzlicher Erzeugnisse: ja/nein.  
(Die Genehmigung des Amtes für Forstwirtschaft füge ich ggf. bei.)
- **Vorlage der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers**

Die Richtlinie zur einheitlichen Erteilung von Genehmigungen zum Abbrennen von Traditionsfeuern (Anlage 1 und 2) zu diesem Antrag habe(n) ich (wir) zur Kenntnis genommen.

**Nichtzutreffendes bitte streichen!**

.....  
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

.....  
Unterschrift Ortswehrführer

.....  
Unterschrift Ortsvorsteher



## Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

### Kontaktdaten:

Stadt Drebkau

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt

Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau

Tel./Fax: 035602 562-0/-60

E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!



### Wie funktionieren künftige Überweisungen?

Statt der Bankleitzahl und Konto-Nr. benötigen EU-Bürger nur noch die „International Bank Account Number“, kurz **IBAN**.

Die klassische Bankverbindung muss daher für alle zukünftigen Zahlungen von Gebühren, Abgaben und Beiträgen an die Stadt Drebkau von Ihnen als Zahlungspflichtiger umgestellt werden.

Bitte verwenden Sie bei Überweisungen zukünftig folgende SEPA Bankverbindungen der Stadt Drebkau:

**Sparkasse Spree-Neiße** IBAN: DE11180500003607007313  
BIC: WELADED1CBN

#### DKB

IBAN: DE60120300000018059386  
BIC: BYLADEM1001

#### Commerzbank

IBAN: DE92180400000150346500  
BIC: COBADEFFXXX

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadt Drebkau gern zur Verfügung.

Kasse:	Frau Buchholz	Tel. 035602 562-25
	Frau Mätzke	Tel. 035602 562-24
Steueramt:	Frau Lehmann	Tel. 035602 562-29

*Hoppe  
Kämmerin*

### Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

<b>Ortsteil Casel</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2935931</b> oder <b>035602 22024</b> Ortsvorsteherin Frau Rescher	<b>Ortsteil Laubst</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2942012</b> Ortsvorsteherin Frau Schmidt
<b>Ortsteil Domsdorf</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2939889</b> Ortsvorsteher Herr Klauß	<b>Ortsteil Leuthen</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>035602 23536</b> Ortsvorsteher Herr Heßmer
<b>Ortsteil Drebkau</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2935929</b> Ortsvorsteher Herr Wilk	<b>Ortsteil Schorbus</b>	Sprechstunde jeden 2. und 4. Don- nerstag im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus
<b>Ortsteil Greifenhain</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2940522</b> Ortsvorsteher Herr Schötz		Telefonisch erreichbar unter <b>0151 15058475</b> Ortsvorsteher Herr Schätz
<b>Ortsteil Jehserig</b>	Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2941904</b> oder <b>035602 21662</b> Ortsvorsteherin Frau Nowka	<b>Ortsteil Siewisch</b>	Sprechstunde dienstags in der Zeit von 16.30 - 18.00 Uhr im Gemeindehaus Siewisch
<b>Ortsteil Kausche</b>	Sprechstunde jeden 1. Dienstag im Monat in der Zeit von 15.30 - 17.30 Uhr im Büro des Ortsvorstehers im Bürgerhaus Kausche Telefonisch erreichbar unter <b>035602 22011</b> Ortsvorsteher Herr Engelmann		Telefonisch erreichbar unter <b>0175 2943092</b> Ortsvorsteher Herr Just